

Albert Gubler
Verena Conzettstrasse 21
8004 Zürich

KR-Nr. 67/2000

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Sozialabzug für einkommensschwache AHV- und IV-Rentnerinnen und Rentner

Antrag:

Im kantonalen Steuergesetz vom 8. Juni 1997 ist ein Sozialabzug für einkommensschwache AHV- und IV-Rentnerinnen und Rentner einzuführen. Dieser Sozialabzug ist nach steuerbarem Reineinkommen abgestuft vorzunehmen und muss dazu führen, dass die mit Einführung des neuen Steuergesetzes erfolgte steuerliche Mehrbelastung für einkommensschwache AHV- und IV-Rentnerinnen und Rentner kompensiert wird.

Begründung:

Mit dem neuen Steuergesetz müssen die AHV- und IV-Bezügerinnen und Bezüger ihre Renten voll versteuern (früher zu 80 %). Dies als Folge der vom Bund zwingend vorgeschriebenen vollen Versteuerung der AHV- und IV-Renten. Um die daraus resultierende steuerliche Mehrbelastung der Rentnerinnen und Rentner zu kompensieren, dürfen diese einen 50 % höheren Abzug für Versicherungen und Sparzinsen vornehmen.

Der Gewerkschaftsbund des Kantons Zürich, dessen Vorstand die Unterzeichneten angehören, hat bereits anlässlich der Abstimmung 1997 darauf hingewiesen, dass dieser höhere Abzug insgesamt die Mehrbelastung der Rentnerinnen und Rentner nicht einmal zur Hälfte zu kompensieren vermag und dass vor allem einkommensschwache AHV- und IV-Rentnerinnen und Rentner besonders stark belastet werden. Dieser Argumentation wurde damals von den Befürworterinnen und Befürwortern des neuen Gesetzes mit einer grossangelegten Inseratenkampagne widersprochen - die bisherigen Erfahrungen mit dem neuen Steuergesetz belegen aber die Korrektheit der Berechnungen des Gewerkschaftsbundes. Verschiedene der damaligen Befürworterinnen und Befürworter des neuen Gesetzes haben dies inzwischen auch erkannt und sind der Ansicht, dass dieser Fehler behoben werden sollte.

Die Mehrbelastung durch das neue Steuergesetz für alleinstehende AHV- und IV-Rentnerinnen und Rentner beträgt:

Alleinstehende		Ehepaare	
Reineinkommen	Mehrbelastung	Reineinkommen	Mehrbelastung
Fr. 15'000.--	280 %	Fr. 25'000.--	281 %
Fr. 25'000.--	63 %	Fr. 35'000.--	84 %
Fr. 50'000.--	20 %	Fr. 60'000.--	30 %

Um diesem Missstand abzuhelpfen und gleichzeitig dem durchaus richtigen Argument Rechnung zu tragen, dass nicht alle Rentnerinnen und Rentner in bescheidenen Verhältnissen leben, hat der Gewerkschaftsbund des Kantons Zürich - damals noch fast allein in der politischen Landschaft - anlässlich der Debatte um das neue Steuergesetz vorgeschlagen, einen sozial abgestuften AHV- und IV-Abzug einzuführen. Angesichts des im laufenden Jahr allgemein gewachsenen Problembewusstseins scheint es uns notwendig, diesen Vorschlag wieder aufzunehmen.

Ein solcher abgestufter Sozialabzug für AHV- und IV-Rentnerinnen und Rentner könnte konkret wie folgt aussehen:

Alleinstehende		Ehepaare	
Reineinkommen bis	Abzug	Reineinkommen bis	Abzug
Fr. 15'000.--	Fr. 4'200.--	Fr. 25'000.--	Fr. 5'500.--
Fr. 25'000.--	Fr. 2'500.--	Fr. 35'000.--	Fr. 3'300.--
Fr. 35'000.--	Fr. 1'000.--	Fr. 45'000.--	Fr. 1'300.--

Mit einer solchen oder ähnlichen Abstufung kann erreicht werden, dass einkommensstarke Rentnerinnen und Rentner inhaltlich korrekt ihren vollen Steuerbeitrag leisten, aber die einkommensschwachen AHV- und IV-Bezügerinnen und Bezüger, im nötigen Ausmass zu entlasten.

Zürich, 1. Juli 1999

Mit freundlichen Grüßen
Albert Gubler